

Aufenthaltsbewilligungen für vermögende Ausländer aus Drittstaaten



Von Dr. Julian Kläser, MLaw

Senior Associate / Tax Expert, Meyerlustenberger Lachenal AG Rechtsanwälte

1. Hintergrund

Geht es um die Wahl des Lebensmittelpunkts, steht die Schweiz bei vermögenden Ausländern aus Drittstaaten hoch im Kurs. In einschlägigen Rankings belegt die Schweiz stets einen Spitzenplatz. Geschätzt werden neben der hohen Lebensqualität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der effizienten Verwaltung, dem hervorragenden Gesundheitswesen und der sehr guten Infrastruktur, in Zeiten globaler Unsicherheiten aber insbesondere auch die Sicherheit und die Rechtsstaatlichkeit der Schweiz. Zudem bietet das attraktive Regime der Besteuerung nach dem Aufwand für vermögende Ausländer, das in vielen Kantonen anstelle der Einkommenssteuer Anwendung findet, interessante steuerliche Möglichkeiten.

Ein weiterer positiver Effekt eines Schweizer Aufenthaltsrechts für Drittstaatsangehörige ist die Reisefreiheit innerhalb des Schengen-Raums. Drittstaatsangehörige mit einem gültigen

Schweizer Aufenthaltstitel sind nämlich von der Visumpflicht für den Besuch des Schengen-Raums (bis zu 90 Tage) enthoben. Mitgeführt werden müssen der Ausländerausweis und ein gültiges Reisedokument.

Um allerdings in den Genuss eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz zu gelangen, gelten für Staatsangehörige ausserhalb der EU und der EFTA strenge Voraussetzungen. Staatsangehörige aus Drittstaaten unterstehen nicht dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, sondern dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; auch bezeichnet als Ausländergesetz). Die entsprechenden Kontingente werden vom Bundesrat unilateral festgelegt.

2. Sonderbewilligungen für Drittstaatsangehörige

Das Ausländergesetz (in Art. 30 AuG) und die zugehörige Verordnung (vgl. Art. 26–53 der Verordnung über Zulas-

sung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit VZAE) sehen vor, dass eine Vergabe von Sonderbewilligungen für den Aufenthalt von reichen Ausländern möglich ist. Gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Bst. c VZAE kann zur Wahrung von wichtigen öffentlichen Interessen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn erhebliche fiskalische Interessen bestehen. Diese Personen müssen nachweisen, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegen und sich mehrheitlich in der Schweiz aufhalten werden. Für eine Zulassung wegen erheblicher fiskalischer Interessen ist eine zwingende Voraussetzung, dass keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit im Ausland sowie die private Verwaltung des eigenen Vermögens sind dagegen unschädlich.

3. Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand

Einer natürlichen Person, die neu (respektive nach mindestens zehn Jahren Auslandsabwesenheit) in der Schweiz Wohnsitz nimmt, keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausübt und überdies nicht Schweizer Bürger ist, steht das Recht zu, anhand des Aufwandes besteuert zu werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG).

4. Einkommens- und Vermögenserfordernisse im Allgemeinen

Für die Erteilung einer Zulassung von ausländischen Personen aus erheblichen kantonalen fiskalischen Interessen stützen sich die zuständigen kantonalen Ämter in der Regel auf die entsprechenden Vereinbarungen für die Aufwandbesteuerung, welche die zuständigen Steuerbehörden mit den Drittstaatsangehörigen vorgängig abschlies-

sen. Die Anforderungen an das fiskalische Interesse in den einzelnen Kantonen, was die Mindeststeuerleistung angeht, sind dabei unterschiedlich.

5. Mindeststeuerleistung in einzelnen Kantonen

Basierend auf den erhaltenen Auskünften bei entsprechenden Gesuchen unter anderem in den Kantonen Graubünden, Luzern, Schwyz, Thurgau und Zug sind die kantonalen Praxen betreffend die Einkommens- und Vermögenserfordernisse für eine Sonderbewilligung aus erheblichen kantonalen fiskalischen Interessen folgende:

Im *Kanton Graubünden* wird auf eine Mindeststeuerleistung (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuer) p.a. abgestellt, die je nach gewünschter Wohnsitzgemeinde variiert. In der Gemeinde St. Moritz beläuft sich dieser Betrag beispielsweise auf 1 Mio. Franken, während Davos oder Klosters mit 500'000 bis 700'000 Franken etwas günstiger sind. Im Fall von St. Moritz entspricht die Mindeststeuerleistung in der Höhe von 1 Mio. Franken Steuerfaktoren von ungefähr 3,5 Mio. Franken beim Einkommen und 20 Mio. Franken beim Vermögen.

Im *Kanton Luzern* wird eine Mindeststeuerleistung (direkte Bundessteuer, Staats- und Gemeindesteuer) p.a. verlangt, die mindestens 400'000 Franken beträgt. Im *Kanton Schwyz* beläuft sich dieser Betrag auf mindestens 500'000 Franken. Am günstigsten ist offensichtlich der *Kanton Zug*: Basierend auf Mindeststeuerfaktoren in der Höhe von 1 Mio. Franken beim Einkommen und 20 Mio. Franken beim Vermögen, ergibt sich eine Steuerbelastung von rund 285'000 Franken auf allen Ebenen p.a.

Es gilt ausserdem zu berücksichtigen, dass die Pauschalierung nicht die Sozialversicherungsbeiträge umfasst. Sofern die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erfüllt sind, kommen noch Sozialversicherungsbeiträge von derzeit maximal 23'900 Franken p.a. hinzu.

6. Ablauf des Bewilligungsverfahrens

Der Ablauf des Bewilligungsverfahrens ist in den zuvor genannten Kantonen vergleichbar. Zunächst wird ein entsprechendes schriftliches Gesuch bei

der zuständigen Steuerbehörde gestellt. Sind die fiskalischen Voraussetzungen erfüllt, informiert die Steuerbehörde die zuständige Migrationsbehörde. Der Steuerpflichtige muss zudem einen Nachweis seiner Zahlungsbonität erbringen. Dieser Nachweis kann auch mittels eines Empfehlungsschreibens einer Schweizer Bank erfolgen. Die Bearbeitungsdauer des Bewilligungsgesuchs auf kantonaler Ebene beträgt ab dem Zeitpunkt, in dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, in der Regel zwei bis vier Wochen.

Für die definitive Erteilung einer Bewilligung aus Fiskalinteressen ist im Übrigen die Zustimmung des Bundesamtes für Migration erforderlich. Grundsätzlich sollte man daher eine Dauer von zwei bis drei Monaten für das gesamte Bewilligungsverfahren einplanen. Liegt sodann die entsprechende Bewilligung vor, darf die Person in die Schweiz einreisen und hat sich persön-

lich unter Vorlage der Bewilligung beim zuständigen Amt in der Wohngemeinde anzumelden.

7. Fazit

Die Schweiz ist ein sehr attraktiver und sicherer Hafen für vermögende Ausländer aus Drittstaaten. Im Vergleich zu anderen Destinationen, wie beispielsweise Malta und Zypern, die sogenannte «Citizenship by Investment»-Programme anbieten, erhält man zwar «lediglich» das Aufenthaltsrecht in der Schweiz, dafür sind allerdings auch keine Investitionen, beispielsweise in einen staatlichen Fonds, erforderlich. Hinzu kommt, dass bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen das Bewilligungsverfahren in den Kantonen in der Regel unkompliziert und schnell vonstattengeht.

julian.klaeser@mll-legal.com
www.mll-legal.com

Erwerb von Grundstücken in der Schweiz durch Personen im Ausland

Der Erwerb von Grundstücken in der Schweiz durch Personen im Ausland, das heisst durch Personen, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen (über keine Niederlassungsbewilligung Typ C verfügen) oder durch Staatsangehörige der EU und der EFTA, die nicht ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, ist gesetzlichen Einschränkungen unterstellt (die sogenannte «Lex Koller»). Der Erwerb von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Eigentumswohnungen und Bauland, das für solche Bauten bestimmt ist, durch Personen im Ausland unterliegt grundsätzlich der Bewilligungspflicht. Ausgenommen davon ist allerdings der Erwerb einer Hauptwohnung. Der bewilligungsfreie Erwerb einer Hauptwohnung kann nur unmittelbar auf den persönlichen Namen des Erwerbers erfolgen. Sofern der Erwerber nicht ohne Weiteres ausschliessen kann, dass es sich um ein bewilligungspflichtiges Rechtsgeschäft handelt, hat er bei der zuständigen Bewilligungsbehörde um die Bewilligung oder die Feststellung nachzusehen, dass er keiner Bewilligung bedarf.

Grundstücke, die für einen wirtschaftlichen Zweck genutzt werden sollen (die sogenannten Betriebsstätte-Grundstücke, auch bezeichnet als «commercial properties», zum Beispiel Fabrikationsgebäude, Lagerhallen, Büros, Einkaufs-Center, Verkaufsläden, Hotels, Restaurants usw.), können ohne Bewilligung erworben werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Grundstück dem Unternehmen des Erwerbers dient oder einem Dritten für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit vermietet oder verpachtet wird. Solche Grundstücke können somit auch als blosse Kapitalanlage durch Personen im Ausland erworben werden.

Fazit: Vermögende Ausländer aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltsbewilligung können bewilligungsfrei eine Hauptwohnung an ihrem schweizerischen Wohnsitz erwerben.